

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/7894 -**

Ist die Ortsumgehung Celle weniger wert als ein Windrad?

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 11.04.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 26.04.2017

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der
Landesregierung vom 22.05.2017,
gezeichnet

Olaf Lies

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Ortsumgehung (OU) Celle im Zuge der Bundesstraße 3 soll in fünf Abschnitten realisiert werden. Die Abschnitte 1 und 2 sind seit Jahren realisiert, die Abschnitte 3, 4 und 5 sind in der Planung, Auslegung oder vor Gericht. Im Sommer 2016 verkündete Verkehrsminister Lies, dass er alle Hebel in der Landesstraßenbauverwaltung in Bewegung gesetzt habe. „Unser Ziel bleibt Baurecht bis zum Jahresende“ (Minister Lies, *Cellesche Zeitung*, 18. August 2016).

Die Landesregierung wollte parallel auf zwei Wegen das Baurecht für den 3. Bauabschnitt für die OU Celle schnellstmöglich erreichen: entweder durch ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren bezüglich des Kollisionsrisikos zwischen Fledermäusen und den Straßenverkehrsteilnehmern oder durch eine positive Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich der vom Land am 1. August 2016 eingereichten Revisionsnichtzulassungsbeschwerde.

In der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Gab es bei Windkraftprojekten in Niedersachsen Ausnahmen vom Tötungsverbot im Sinne von § 44 und § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes?“ in der Drucksache 17/7376 führt die Landesregierung in der Antwort auf Frage 2 auf, dass es im Landkreis Harburg artenschutzrechtliche Ausnahmen im Zuge der Genehmigung von Windenergieanlagen gegeben habe. Es handelt sich um mindestens vier „Windparks“, und die Genehmigungen umfasst verschiedene Fledermausarten.

Daher stellt sich die Frage nach einer unterschiedlichen Bewertung des öffentlichen Interesses bei einer Windkraftanlage und einer Umgehungsstraße in Bezug auf den Schutz bedrohter Arten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an den Bemühungen fest, die Ortsumgehung Celle so schnell wie möglich zu realisieren. Die Weiterführung des Mittelabschnittes ist derzeit jedoch nicht möglich, da das angestrebte Beschwerdeverfahren zum Urteil des OVG Lüneburg beim Bundesverwaltungsgericht noch nicht verhandelt wurde. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort der Landesregierung vom 07.04.2017 in der Drucksache 17/7790 auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung in der Drucksache 17/7675 Nr. 57 verwiesen.

1. Wie hoch ist das Mortalitätsrisiko für eine Fledermaus, deren Lebensraum in der Nähe eines Windparks liegt, im Vergleich zum Risiko in der Nähe einer Bundesstraße, die teilweise mit Fledermausschutzmaßnahmen errichtet wurde?

In Deutschland leben 25 verschiedene Fledermausarten. Das Mortalitätsrisiko von Fledermäusen an Windenergieanlagen und Straßen ist vor allem art- und situationsspezifisch. Während an Windenergieanlagen insbesondere Arten zu Tode kommen, die in Rotorreichweite fliegen, sind es im Straßenverkehr eher auf Höhe des Fahrzeugverkehrs die Straße querende oder frequentierende Arten. Das Mortalitätsrisiko an Windenergieanlagen kann mit der Festlegung von Betriebsbeschränkungen zu Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität deutlich begrenzt werden. Auch an Straßen besteht unter Umständen die Möglichkeit, beispielsweise mit technischen Vorkehrungen oder Überquerungshilfen das Kollisionsrisiko im Straßenverkehr zu senken.

2. Welche Fledermausarten sind im Landkreis Harburg von der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung erfasst?

Im Nachgang zur Antwort in der Drucksache 17/7860 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 17/7376 hat der Landkreis Harburg mitgeteilt, dass für die Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwerg- und Rauhautfledermaus die beantragten Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht benötigt wurden. Mit den Windparkbetreibern wurden umfangreiche Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz der Fledermäuse und Vögel festgelegt, die eine solche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nicht notwendig machte.

3. Welche Fledermausarten sind von der Ostumgehung Celle, 3. Bauabschnitt, betroffen?

Folgende Fledermausarten wurden im Rahmen der Untersuchungen erfasst:

- Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii*,
- Große Bartfledermaus - *Myotis brandtii*,
- Kleine Bartfledermaus - *Myotis mystacinus*,
- Fransenfledermaus - *Myotis nattereri*,
- Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*,
- Kleinabendsegler - *Nyctalus leisleri*,
- Breitflügelfledermaus - *Eptesicus serotinus*,
- Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*,
- Mückenfledermaus - *Pipistrellus pygmaeus*,
- Rauhautfledermaus - *Pipistrellus nathusii*,
- Braunes Langohr - *Plecotus auritus*,
- Graues Langohr - *Plecotus austriacus*.

4. Hat die Landesregierung eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Ostumgehung erwogen, bzw. warum war diese nicht möglich?

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist für die Fledermäuse nicht vorgesehen gewesen, da aufgrund der umfangreichen Vorkehrungen zum Schutz (Querungshilfen und Leiteinrichtungen) und zum vorgezogenen Ausgleich (Schaffung von Leitstrukturen) keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände bestehen. Insofern hat sich die Frage einer artenschutzrechtlichen Ausnahme in diesem Fall nicht gestellt.

5. Wäre im Bereich der geplanten Allerquerung der B 3 neu eine Windkraftanlage aus Sicht des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) genehmigungsfähig?

Für Bau und Betrieb einer Windenergieanlage im Bereich der geplanten „Allerquerung der B 3 neu“ sind dieselben artenschutzrechtlichen Maßstäbe zu beachten wie bei anderen Bauvorhaben, welche mit einer Schädigung oder Störung von Vogel- und Fledermausarten verbunden sein können. Inwieweit eine Zulassung einer Windenergieanlage infrage kommen könnte, lässt sich ohne eine einzelfallbezogene Ermittlung von Vorkommen und Betroffenheit dieser Arten kaum vorhersagen. Jedenfalls stellt sich die Zulassung einer Windenergieanlage an dieser Stelle in Bezug auf Belange des Artenschutzes keinesfalls leichter dar als die Zulassung der „Allerquerung der B 3 neu“.